

Antrag

des Abg. Christoforos Tsouloupoulos u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Landesplanung und Bevölkerungsschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Bedeutung die Landesregierung der Landes- und Regionalplanung für die Vorsorge gegenüber Naturkatastrophen, technischen Großschadenslagen, hybriden Bedrohungen sowie Krisen- und Verteidigungsfällen beimisst;
2. in welcher Weise Belange des Bevölkerungsschutzes und des Katastrophenschutzes derzeit in der Landesentwicklungsplanung sowie bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg berücksichtigt werden;
3. welche regelmäßigen Abstimmungs- und Koordinierungsmechanismen zwischen dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, dem Innenministerium sowie weiteren betroffenen Ressorts bestehen, um Anforderungen des Bevölkerungsschutzes in raumordnerische Planungen einzubeziehen;
4. nach welchen Kriterien bei raumbedeutsamen Planungen der Schutz Kritischer Infrastrukturen, insbesondere der Energie-, Wasser-, Gesundheits-, Verkehrs- und Kommunikationsversorgung, berücksichtigt wird;
5. welche landesplanerischen Instrumente zur Verfügung stehen, um die Resilienz Kritischer Infrastrukturen gegenüber Naturereignissen, technischen Ausfällen, Sabotage oder sonstigen Krisenszenarien zu erhöhen;
6. in welchem Umfang Erkenntnisse aus den Hochwasserereignissen der vergangenen Jahre sowie aus Starkregen-, Waldbrand- und Dürreszenarien in die Landes- und Regionalplanung eingeflossen sind;

7. welche Rolle die Landesplanung bei der Sicherung und Freihaltung von Flächen für Hochwasserschutz, Retentionsräume, Löschwasserversorgung, Notunterkünfte, Materiallager, Bereitstellungsräume oder sonstige Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes spielt;
8. inwieweit bei der Ausweisung neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete Gesichtspunkte der Krisenvorsorge, insbesondere hinsichtlich Evakuierungsmöglichkeiten, Erreichbarkeit durch Einsatzkräfte sowie Versorgungssicherheit, berücksichtigt werden;
9. welche Anforderungen die Landesregierung an eine resiliente Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung stellt und anhand welcher Kriterien diese in der Landesplanung umgesetzt werden;
10. in welchem Umfang Fragen der Versorgungssicherheit mit Energie, Trinkwasser, Lebensmitteln sowie medizinischer Infrastruktur Bestandteil landesplanerischer Abwägungsentscheidungen sind;
11. welche Bedeutung die Landesregierung einer dezentralen räumlichen Verteilung Kritischer Infrastrukturen beimisst, um die Anfälligkeit gegenüber großflächigen Ausfällen oder Angriffen zu verringern;
12. inwieweit bei der Landesplanung Aspekte der zivilen Verteidigung, der Gesamtverteidigung sowie Anforderungen des Operationsplans Deutschland oder vergleichbarer Vorsorgekonzepte berücksichtigt werden, soweit dies in die Zuständigkeit des Landes fällt;
13. welche Vorgaben oder Empfehlungen das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen den Regionalverbänden und kommunalen Planungsträgern hinsichtlich der Berücksichtigung von Belangen des Bevölkerungsschutzes und der Krisenvorsorge erteilt;
14. welche rechtlichen, planerischen oder organisatorischen Hemmnisse die Landesregierung derzeit bei einer stärkeren Berücksichtigung von Bevölkerungsschutz- und Resilienzaspekten in der Landesplanung sieht und welche Änderungen sie gegebenenfalls für erforderlich hält;
15. welche Maßnahmen die Landesregierung künftig plant, um die Landesentwicklung und Raumordnung stärker als Instrument der Krisenvorsorge, der Sicherung Kritischer Infrastrukturen und der Stärkung der Resilienz Baden-Württembergs gegenüber außergewöhnlichen Schadenslagen weiterzuentwickeln.

13.8.2026

Tsoulopoulos, van Ryt, von Wangenheim, Wolle, Zimmer AfD

Begründung

Die Landesplanung dient nicht allein der Steuerung der räumlichen Entwicklung von Siedlungen, Gewerbe, Verkehr und Freiraum. Sie schafft zugleich die räumlichen Voraussetzungen für die langfristige Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens. Gerade in Zeiten zunehmender Naturgefahren, wachsender Abhängigkeiten von Kritischen Infrastrukturen, komplexer Lieferketten sowie einer veränderten sicherheitspolitischen Lage gewinnt dieser Vorsorgegedanke erheblich an Bedeutung. Ein leistungsfähiges Gemeinwesen ist auf eine belastbare räumliche Infrastruktur angewiesen. Die Standorte von Krankenhäusern, Energie- und Wasserversorgung, Verkehrswegen, Kommunikationsnetzen sowie Logistik- und Versorgungseinrichtungen sind nicht nur Gegenstand der Landesentwicklung, sondern zugleich wesentliche Voraussetzungen für den Bevölkerungsschutz und die staat-

liche Handlungsfähigkeit in Krisen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass außergewöhnliche Schadenslagen – etwa Hochwasserereignisse, langanhaltende Dürreperioden, Waldbrände, Pandemien oder Störungen internationaler Lieferketten – erhebliche Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung haben können. Hinzu treten neue sicherheitspolitische Herausforderungen, die eine stärkere Resilienz Kritischer Infrastrukturen und eine vorausschauende Vorsorgeplanung erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund kommt der Landesplanung eine über ihre klassische Ordnungsfunktion hinausgehende strategische Bedeutung zu. Entscheidungen über Siedlungsentwicklung, Flächennutzung, Verkehrsachsen, Retentionsräume oder die räumliche Verteilung Kritischer Infrastrukturen beeinflussen maßgeblich die Fähigkeit des Landes, auf Krisenlagen vorbereitet zu sein und die Daseinsvorsorge auch unter außergewöhnlichen Bedingungen aufrechtzuerhalten. Die Raumordnung verfolgt bereits heute das Ziel, eine nachhaltige und sichere Raumentwicklung zu gewährleisten. Es stellt sich jedoch die Frage, in welchem Umfang Belange des Bevölkerungsschutzes, der Krisenvorsorge, der Resilienz Kritischer Infrastrukturen sowie der zivilen Verteidigung tatsächlich Eingang in die landesplanerischen Entscheidungsprozesse finden und wie die Zusammenarbeit zwischen den hierfür zuständigen Ressorts ausgestaltet ist. Der Berichtsantrag soll deshalb aufzeigen, welche Rolle die Landesplanung bei der Stärkung der Widerstandsfähigkeit Baden-Württembergs gegenüber außergewöhnlichen Schadens- und Krisenlagen spielt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 15. September 2026 Nr. MLW22-26-193/509 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat und dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Bedeutung die Landesregierung der Landes- und Regionalplanung für die Vorsorge gegenüber Naturkatastrophen, technischen Großschadenslagen, hybriden Bedrohungen sowie Krisen- und Verteidigungsfällen beimisst;

Die Landes- und Regionalplanung verfügt über relevante Instrumente für die Vorsorge gegenüber Krisen- und Gefahrenlagen. So rücken auch im Zuge der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) diese Themen in den Fokus. Ziel ist es, anpassungsfähig zu sein und Kritische Infrastrukturen vorausschauend zu schützen. Dabei ist es die Aufgabe der Raumordnung und der Landesplanung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes einen übergeordneten Rahmen für die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen abzugeben. Dies gilt grundsätzlich auch für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der Landesverteidigung oder dem Zivilschutz dienen. Jedoch ist zu betonen, dass Belange der Verteidigung in die Zuständigkeit des Bundes fallen und nicht zum Aufgabenbereich der Länder gehören. Der Landesplanung kommt hier keine eigene Planungskompetenz zu.

2. in welcher Weise Belange des Bevölkerungsschutzes und des Katastrophenschutzes derzeit in der Landesentwicklungsplanung sowie bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg berücksichtigt werden;

Grundsätzlich unterliegen der Bevölkerungsschutz und der Katastrophenschutz der jeweiligen Fachplanung. Die konkrete Ausgestaltung liegt somit außerhalb des unmittelbaren Zuständigkeitsbereichs der Landesplanung. Gleichwohl werden diese Themen über den querschnittsorientierten Ansatz des Landesentwicklungsplans mitberücksichtigt. Da der LEP raumbedeutsame Belange verschiedener Fachbereiche bündelt und in einen gesamträumlichen Zusammenhang stellt, fließen auch die räumlichen Anforderungen des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes in die Landesplanung ein. Dies ergibt sich aus § 2 Absatz 2 Nr. 7 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist gem. § 2 Absatz 1 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Dieser Gedanke wird auch durch den Plansatz 3.4.1 G des geltenden LEP gestützt, wonach die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Die Bundeswehr wird daher bei den Planungen der Regionalverbände als Träger öffentlicher Belange frühzeitig in den jeweiligen Verfahren beteiligt.

3. welche regelmäßigen Abstimmungs- und Koordinierungsmechanismen zwischen dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, dem Innenministerium sowie weiteren betroffenen Ressorts bestehen, um Anforderungen des Bevölkerungsschutzes in raumordnerische Planungen einzubeziehen;

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2025 eine Lenkungsgruppe „Verteidigung und Resilienz“ für die Verbesserung der Koordinierung bei Bevölkerungsschutz und Verteidigungsfähigkeit eingerichtet. Ziel ist unter anderem auch die Prüfung geeigneter Maßnahmen zur Stärkung der gesellschaftlichen Re-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

silienz. Vor dem Hintergrund des Ziels einer effizienten und schlanken Verwaltungstätigkeit werden ressortübergreifende Abstimmungen dann vorgenommen, sobald sich ein konkreter Bedarf ergibt.

4. nach welchen Kriterien bei raumbedeutsamen Planungen der Schutz Kritischer Infrastrukturen, insbesondere der Energie-, Wasser-, Gesundheits-, Verkehrs- und Kommunikationsversorgung, berücksichtigt wird;

Der Schutz von Kritischer Infrastruktur ist durch die zuständigen Planungsträger in die raumordnerische Abwägung einzustellen. Dabei sind die Belange in der Regel gesetzlich vorgegeben. So gibt beispielsweise § 1 Absatz 6 BauGB vor, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit sowie die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, die Belange des Personen- und Güterverkehrs sowie die Belange des Post- und Telekommunikationswesens, besonders zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Schutzvorschriften in den Fachgesetzen. Für die Wasserversorgung ist im Wasserhaushaltsgesetz geregelt, dass die öffentliche Wasserversorgung Aufgabe der Daseinsvorsorge ist oder dass der Hochwasserschutz im überragenden öffentlichen Interesse steht. Es gibt darüber hinaus konkrete Vorgaben zum Schutz dieser Rechtsgüter, wie z. B. Bauverbote in Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Zur Versorgungssicherheit gehört auch, dass Kritische Infrastrukturen und verwundbare Anlagen besonders vor Auswirkungen durch Hochwasser und Starkregen geschützt werden.

Im Bereich der Gesundheitsversorgung wird die Sicherstellung einer modernen, bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Krankenhausversorgung im Rahmen der Krankenhausplanung des Landes berücksichtigt. Die Bedeutung der Krankenhäuser als Kritische Infrastruktur und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung auch in Krisen- und Katastrophenlagen werden dabei insbesondere durch die Krankenhausalarm- und Einsatzplanung sowie durch eine entsprechend ausgerichtete Krankenhausstruktur berücksichtigt.

Im Bereich der Kommunikationsversorgung liegt die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der (öffentlichen) Telekommunikationsdienste grundsätzlich in der Verantwortung der Telekommunikationsunternehmen. Die Pflichten zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Vorsorgeplanung und zur Umsetzung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen ergeben sich für Telekommunikationsnetzbetreiber insbesondere aus dem Telekommunikationsgesetz sowie aus den Vorgaben des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSI-Gesetz – BSIG).

5. welche landesplanerischen Instrumente zur Verfügung stehen, um die Resilienz Kritischer Infrastrukturen gegenüber Naturereignissen, technischen Ausfällen, Sabotage oder sonstigen Krisenszenarien zu erhöhen;

Wie bereits unter Ziffer 1 dargelegt, ist es die Aufgabe der Raumordnung und der Landesplanung, für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes einen übergeordneten Rahmen für die Abstimmung und Koordinierung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen vorzugeben. Dabei steht die Gewährleistung resilienter Raumstrukturen in besonderem Fokus. Wesentliche Aufgabe ist dabei die Stärkung dezentraler Siedlungsstrukturen als Grundlage einer ausgewogenen Raumentwicklung, die Gewährleistung guter Erreichbarkeiten von Daseinsvorsorge und sozialer Infrastruktur sowie die Sicherung und der Ausbau der Verkehrswege und der Energieversorgung. Resiliente Raumstrukturen zeichnen sich insbesondere durch ein redundantes System von Versorgungsschwerpunkten und sich ergänzenden Knotenpunkten und Verbindungswegen aus. Dadurch bleibt die räumliche Funktionsfähigkeit auch bei Störungen oder Teilausfällen einzelner Elemente erhalten. Solche widerstandsfähigen Raumstrukturen stellen im Krisenfall die notwendige Anpassungsfähigkeit sicher.

6. in welchem Umfang Erkenntnisse aus den Hochwasserereignissen der vergangenen Jahre sowie aus Starkregen-, Waldbrand- und Dürreszenarien in die Landes- und Regionalplanung eingeflossen sind;

Der Umgang mit Extremwetterereignissen stellt eine zunehmend wichtige Aufgabe der Landes- und Regionalplanung dar. Bereits im LEP 2002 wurde dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine wichtige Bedeutung beigemessen. Dabei standen insbesondere die Sicherung von Überschwemmungs- und Retentionsflächen sowie die Vermeidung einer weiteren Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen im Vordergrund. Die zwischenzeitlichen Erfahrungen mit zunehmenden Extremwetterereignissen zeigen die Bedarfe an einer umfassenden Klimavorsorge mit Themen wie Niedrigwasser und Trockenperioden sowie Starkregenereignissen, sodass diese an Bedeutung gewinnen und daher in die Landes- und Regionalplanung einfließen.

Zudem ist die Raumb Beobachtung als wesentliche Grundlage der Landesplanung hervorzuheben. Durch die kontinuierliche Analyse räumlicher Entwicklungen und Strukturen gewinnt sie Erkenntnisse über langfristige und mittelfristige Entwicklungstendenzen des Landes. Dadurch ist eine vorausschauende Anpassung der Landesplanung an sich verändernde Rahmenbedingungen möglich. Besondere Bedeutung kommt hierbei den Folgen des Klimawandels zu, dessen Auswirkungen nicht erst durch die Extremwetterereignisse der vergangenen Jahre offenkundig geworden sind und bereits in die Landes- und Regionalplanung eingeflossen sind.

7. welche Rolle die Landesplanung bei der Sicherung und Freihaltung von Flächen für Hochwasserschutz, Retentionsräume, Löschwasserversorgung, Notunterkünfte, Materiallager, Bereitstellungsräume oder sonstige Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes spielt;

Zentrales Planungsinstrument der Landesplanung ist der Landesentwicklungsplan. Dieser legt Ziele und Grundsätze hinsichtlich der Siedlungs- und Freiraumentwicklung, auch für den in der Frage angeführten Schutz vor Hochwasser sowie die Sicherung der Retentionsräume fest. Dabei erteilt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung den Auftrag, diese Ziele und Grundsätze zu konkretisieren. Auf dieser Grundlage werden in den Regionalplänen in hochwassergefährdeten Bereichen Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt, die von Bebauung und konkurrierenden Nutzungen freizuhalten sind und der Sicherung und Rückgewinnung von Gebieten für den Wasserrückhalt dienen. Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen ebenfalls gesichert werden. Darüber hinaus dient der regionalplanerische Freiraumschutz nicht zuletzt dem Erhalt von Versickerungsflächen und der Grundwasserbildung.

Wie bereits dargelegt, ist es jedoch die Aufgabe der Raumordnung und der Landesplanung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes einen übergeordneten Rahmen vorzugeben. Sie unterscheidet sich damit wesentlich von der Fachplanung, die konkrete fachliche Inhalte sowie die Umsetzung durch konkrete Maßnahmen regelt. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Raumbedeutung eines Vorhabens. Die in der Frage angeführten konkreten Einrichtungen, wie etwa anlassbezogene Notunterkünfte, Materiallager, Bereitstellungsräume oder sonstige Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes liegen außerhalb des Aufgabenbereichs der Raumordnung.

8. inwieweit bei der Ausweisung neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete Gesichtspunkte der Krisenvorsorge, insbesondere hinsichtlich Evakuierungsmöglichkeiten, Erreichbarkeit durch Einsatzkräfte sowie Versorgungssicherheit, berücksichtigt werden;

Die Ausweisung neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete unterliegt der kommunalen Planungshoheit und ist damit Aufgabe der Gemeinden. Die angeführten Belange, insbesondere die Erreichbarkeit und Versorgungssicherheit werden damit im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

9. welche Anforderungen die Landesregierung an eine resiliente Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung stellt und anhand welcher Kriterien diese in der Landesplanung umgesetzt werden;

Wie bereits in der Stellungnahme zu Ziffer 5 dargelegt, soll eine resiliente Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung insbesondere gemäß des Leitprinzips der dezentralen Konzentration durch das Zentralen-Orte-System und die verbindenden Entwicklungsachsen im Landesentwicklungsplan umgesetzt werden. Diese orientieren sich an leistungsfähigen Straßen- und Schienenwegen, die einen funktionierenden Leistungsaustausch und eine flächendeckende Daseinsvorsorge in guter Erreichbarkeit auch in Krisenfällen garantieren sollen. Durch die Ausrichtung der Siedlungsstruktur an dem Zentralen Orte System sowie der Entwicklungsachsen werden tragfähige dezentrale und resiliente Versorgungsstrukturen weiter gestärkt. Nach einem Grundsatz des LEP 2002 sind „die Dienste und Einrichtungen des Sozialwesens und des Gesundheitswesens in ihrer (...) räumlichen Verteilung am Netz der Zentralen Orte auszurichten“, um ein vielfältiges Angebot der Daseinsvorsorge flächendeckend zu gewährleisten.

Zur resilienten Infrastrukturentwicklung gehört darüber hinaus auch, die Anfälligkeit von Energieinfrastrukturen gegenüber großflächigen Ausfällen oder Angriffen zu verringern. Hier kann insbesondere durch eine Diversifizierung und Dezentralisierung der Energieerzeugung entgegengewirkt werden. Besonders geeignet ist eine Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien wie Photovoltaik und Windkraft, deren Erzeugung naturgemäß weiträumig verteilt erfolgt. Im Gegensatz zu einer Stromerzeugung an einzelnen Kraftwerksstandorten erhöht eine derartige dezentrale Erzeugung die Widerstandsfähigkeit des Systems gegenüber Störungen und Ausfällen. Die Landesregierung misst auch aufgrund dieser Resilienzerhöhenden Wirkung dem Ausbau Erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg eine sehr hohe Bedeutung zu und setzt sich kontinuierlich für deren verstärkten und systemdienlichen Ausbau ein.

10. in welchem Umfang Fragen der Versorgungssicherheit mit Energie, Trinkwasser, Lebensmitteln sowie medizinischer Infrastruktur Bestandteil landesplanerischer Abwägungsentscheidungen sind;

Im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist eine vorsorgende planerische Sicherung von Wasservorkommen durch die Raumordnung neben den fachrechtlichen Vorgaben erforderlich. Ziel ist, unter anderem die öffentliche Trinkwasserversorgung des Landes auch im Kontext der fortschreitenden Klimaerwärmung zurückgehender Grundwasserneubildungen dauerhaft und langfristig sicherstellen zu können. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da schädigende Einflüsse auf die Wasservorkommen überwiegend langfristig wirken. Die vorsorgende räumliche Gebietssicherung von Wasservorkommen, welche für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, erfolgt beispielsweise durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Sicherung von Wasservorkommen“ durch die Träger der Regionalplanung. In den Vorbehaltsgebieten hat der Schutz des Trinkwassers bei der Abwägung besonderes Gewicht. Die Gebiete sollen von irreversiblen Nutzungen mit potentiell erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und -quantität freigehalten werden.

Die ambulante Bedarfsplanung erfolgt durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die stationäre Versorgung wird durch das für Gesundheit zuständige Ministerium (als oberste Krankenhausplanungsbehörde) im Rahmen des Landeskrankenhausplans beplant. Die Versorgungssicherheit in Bezug auf die medizinische Infrastruktur wird durch die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan grundsätzlich gestärkt. Die konkrete Standortplanung erfolgt jedoch durch die jeweilige Fachverwaltung. Auch im Hinblick einer flächendeckenden Versorgung mit Lebensmitteln verfügt die Raumordnung nur mittelbar über Steuerungsinstrumente. So kann sie durch die Steuerung des großflächigen Einzelhandels dazu beitragen, bestehende Versorgungsstrukturen zu stabilisieren.

11. welche Bedeutung die Landesregierung einer dezentralen räumlichen Verteilung Kritischer Infrastrukturen beimisst, um die Anfälligkeit gegenüber großflächigen Ausfällen oder Angriffen zu verringern;

Wie bereits in den Stellungnahmen zu den Ziffern 5 und 9 dargelegt, soll eine resiliente Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung insbesondere gemäß des Leitprinzips der dezentralen Konzentration durch das Zentralen-Orte-System und die verbindenden Entwicklungsachsen im Landesentwicklungsplan umgesetzt werden. Dabei trägt eine dezentrale räumliche Verteilung Kritischer Infrastrukturen wesentlich dazu bei, die Anfälligkeit gegenüber großflächigen Ausfällen oder Angriffen zu verringern. Räumliche Redundanzen und alternative Versorgungs- und Erreichbarkeitsstrukturen erhöhen dabei die Ausfallsicherheit und ermöglichen es, bei einer Beeinträchtigung einzelner Standorte oder Verbindungen die Versorgung aufrecht zu erhalten.

12. inwieweit bei der Landesplanung Aspekte der zivilen Verteidigung, der Gesamtverteidigung sowie Anforderungen des Operationsplans Deutschland oder vergleichbarer Vorsorgekonzepte berücksichtigt werden, soweit dies in die Zuständigkeit des Landes fällt;

Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen. Belange der Landesverteidigung und des Zivilschutzes werden im Rahmen der Beteiligung von den Trägern öffentlicher Belange gegebenenfalls eingebracht und in die planerische Abwägung eingestellt.

Wie bereits in der Stellungnahme zu Ziffer 1 ausgeführt, liegen Belange der zivilen Verteidigung, der Gesamtverteidigung sowie Anforderungen des Operationsplans Deutschland in der Zuständigkeit des Bundes und entziehen sich damit der Planungskompetenz der Landesplanung. Insbesondere der Operationsplan Deutschland stellt einen wesentlichen militärischen Baustein der Gesamtverteidigung Deutschlands dar. Die Federführung hierfür liegt beim Operativen Führungskommando der Bundeswehr. Der Landesplanung kommt in diesem Bereich keine eigene Planungskompetenz zu. Sofern landes- oder regionalplanerische Festlegungen konkreten Einzelvorhaben entgegenstehen sollten, bestehen nach dem ROG und dem Landesplanungsgesetz (u. a. Regionalplanänderungen, Zielabweichungsverfahren, Widerspruchsmöglichkeiten) verschiedene Möglichkeiten, um Ziele der Raumordnung zu überwinden.

13. welche Vorgaben oder Empfehlungen das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen den Regionalverbänden und kommunalen Planungsträgern hinsichtlich der Berücksichtigung von Belangen des Bevölkerungsschutzes und der Krisenvorsorge erteilt;

Wie bereits in den Stellungnahmen zu den Ziffern 1 und 7 ausgeführt, erteilt der Landesentwicklungsplan Aufträge an die Regionalplanung zur vorsorgenden Flächensicherung, die u. a. den Belangen des Bevölkerungsschutzes und der Krisenvorsorge dienen. Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region ebenfalls als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Über die bereits dargelegten Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz hinaus dient insbesondere der Schutz von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen der Klimaresilienz. Die Sicherung von Gebieten für die Land- und Forstwirtschaft, von Wasservorkommen, von Rohstoffvorkommen sowie von Standorten und Trassen für Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung, dienen der Vermeidung von Krisen bzw. der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern auch im Krisenfall.

- 14. welche rechtlichen, planerischen oder organisatorischen Hemmnisse die Landesregierung derzeit bei einer stärkeren Berücksichtigung von Bevölkerungsschutz- und Resilienzaspekten in der Landesplanung sieht und welche Änderungen sie gegebenenfalls für erforderlich hält;*
- 15. welche Maßnahmen die Landesregierung künftig plant, um die Landesentwicklung und Raumordnung stärker als Instrument der Krisenvorsorge, der Sicherung Kritischer Infrastrukturen und der Stärkung der Resilienz Baden-Württembergs gegenüber außergewöhnlichen Schadenslagen weiterzuentwickeln.*

Zu den Ziffern 14 und 15 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Belange des Zivilschutzes und der Resilienz, beispielsweise im Sinne der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, können bereits heute ihrem Gewicht entsprechend in den Raumordnungsplanungen berücksichtigt werden. Welche Konflikte, bzw. Hemmnisse hierbei im Einzelfall entstehen, kann nicht im Voraus oder generell beantwortet werden. Anforderungen, die künftig an die Krisenvorsorge und die Sicherung kritischer Infrastrukturen gestellt werden müssen, sind hinsichtlich der Erfordernisse der Raumplanung derzeit nicht in letzter Konsequenz absehbar, da Art, Ausmaß und Verlauf künftiger Krisen nicht vorhergesehen werden können. Aus diesem Grund kommt angesichts zunehmend unsicherer Gefährdungslagen und einer hohen Dynamik der Entwicklungen einer vorausschauenden Raumbewertung besondere Bedeutung zu. Erforderlich sind ein laufendes Monitoring, eine kontinuierliche Evaluation sowie – bei Bedarf – ein Nachsteuern der Planung. Vor diesem Hintergrund ist eine systemische Verankerung des Bevölkerungsschutzes und der Resilienz im neuen Landesentwicklungsplan erforderlich. Beide Themen sollten als Querschnittsaufgabe integriert werden, mit dem Ziel, Risiken frühzeitig zu erkennen und Verwundbarkeiten wirksam zu verringern.

Schopper

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen